

JUNGER GALOPP E. V.

- Satzung -

vom 5. Mai 2012 in der Fassung vom 11. Juli 2012
mit den Satzungsänderungen vom 2. März 2013,
vom 29. März 2014, vom 7. März 2015, vom 7. Mai 2021
und vom 11. Juni 2022

INHALT

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Selbstlosigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Beiträge	3
§ 6	Organe des Vereins	3
§ 7	Der Vorstand	4
§ 8	Mitgliederversammlung	4
§ 9	Satzungsänderungen	6
§ 10	Beurkundung von Beschlüssen.....	6
§ 11	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	6

SATZUNG JUNGER GALOPP E. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Junger Galopp e. V.
- (2) Er hat den Sitz in der Rennbahnstr. 154, 50737 Köln.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; Gemeinnützigkeit wird angestrebt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Nachwuchsförderung für den deutschen Galopprennsport mit dem Ziel der Zukunftssicherung dieser Randsportart.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Seminaren und Schulungen (Gastvorträge) sowie durch persönliche Treffen der Mitglieder zwecks Austauschs zu Themen des Galopprennsports.
- (3) Des Weiteren werden der internationale Austausch durch Organisation von und Teilnahme an internationalen Sportbegegnungen, die Arterhaltung der speziell für den Galopprennsport gezüchteten Vollblutpferde sowie die Erarbeitung von Bedingungen zur Ermöglichung artgerechter Tierhaltung angestrebt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Es sind drei Arten der Mitgliedschaft vorgesehen:
 - a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

SATZUNG JUNGER GALOPP E. V.

b. Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen sowie nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheiten werden, die nach Einschätzung des Vorstandes den Zwecken des Vereins besonders nahe stehen und mindestens den ordentlichen Mitgliedsbeitrag entrichten. Ist das Fördermitglied eine juristische Person oder eine nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheit, benennt es dem Verein eine natürliche Person als Ansprechpartner, die gegenüber dem Verein für das Fördermitglied vertretungsberechtigt ist. Fördermitglieder sind grundsätzlich passive Mitglieder und besitzen keine Stimmrechte im Verein. Darüber hinaus erhalten Fördermitglieder keinen Zugang zu persönlichen Informationen ordentlicher Mitglieder ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung.

c. Die Ehrenmitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitragsordnung, in der Beitragshöhe und -fälligkeit für die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft festgelegt sind.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verabschiedet. Zur Verabschiedung bzw. Anpassung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf, maximal sechs ordentlichen Mitgliedern, darunter einem Schatzmeister. Zwei Mitglieder aus dem Kreise des Vorstands nehmen jeweils die Rolle eines Sprechers des Vorstands wahr. Den beiden Sprechern des Vorstands obliegt insbesondere die gemeinsame Koordination der Vorstandsarbeit. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die beiden Sprecher des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang aus dem Kreise der bereits gewählten Vorstandsmitglieder bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Vorstand für Zwecke der Vernetzung und Repräsentation des Vereins nach außen sowie für Zwecke der Beratung bei Projekten des Vereins einen Beirat einberufen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Vorstands-sitzungen können insbesondere auch virtuell, d.h. telefonisch oder online stattfinden und bedürfen keiner physischen Anwesenheit der Teilnehmer an einem Ort. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch einen Sprecher des Vorstands schriftlich via E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

SATZUNG JUNGER GALOPP E. V.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich via E-Mail durch einen Sprecher des Vorstands oder durch einen von einem Sprecher des Vorstands benannten Vertreter aus dem Kreise des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse elektronisch versendet wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitglieder-versammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Galopp e.V., Rennbahnstr. 154, 50737 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des deutschen Galopprennsports zu verwenden hat.

Köln, den 11. Juni 2022

gez. Mareike Werning-Hagemann, Sprecherin des Vorstands

gez. Andreas Grau, Sprecher des Vorstands

gez. Marie Sophie Lafrentz, Schatzmeisterin

gez. Ann-Kathrin Schweres, Vorstand

gez. Nora Blasczyk, Vorstand